

Allgemeine Vertragsbedingungen

(Auszug aus dem Gebührenreglement vom 23. September 2002 und dem Benützungreglement vom 12. August 2002, revidiert und in Kraft gesetzt per 01.01.2017.)

1. Gebühren

1.1. Zusammensetzung

Die für die Benützung der räumlichen, technischen und betrieblichen Infrastruktur in Rechnung gestellten Gebühren setzen sich zusammen aus:

- dem Grundleistungspaket,
- dem Personalaufwand nach Zeittarif,
- den Extraleistungen

1.2. Kategorien

Es gelten verschiedene Ansätze für zwei Kategorien (s. Gebührentarif für Zusatzleistungen).

1.3. Grundleistungspakete

In den nach Anlässen definierten Grundleistungspaketen sind bestimmte Leistungen inbegriffen. Sämtliche Grundleistungspakete sind auf eine zeitliche Nutzungsdauer von 11 Stunden (Tages- bzw. Abendveranstaltung) limitiert. Die darüber hinausgehende Veranstaltungsdauer wird mit Zeitzuschlägen verrechnet.

1.4. Personalaufwand

- a. Sämtliche Dienstleistungen des technischen Personals und der Hilfskräfte werden nach Zeittarif verrechnet, soweit sie nicht im Grundleistungspaket enthalten sind.
- b. Ebenfalls nach Zeittarif verrechnet werden die Dienstleistungen des übrigen Personals, z.B. die Führung der Abendkasse, der Garderobendienst etc.
- c. Die hauseigenen Licht- und Tonanlagen werden ausschliesslich vom technischen Personal des Kultur & Kongresshauses Aarau bedient. Der Stundenaufwand wird dem Benützer/der Benützerin in Rechnung gestellt.

1.5. Extraleistungen

- a. Sämtliche nicht in den Grundleistungspaketen enthaltenen Leistungen werden gemäss Gebührentarif für Zusatzleistungen verrechnet.
- b. Die Kosten für gewünschte Zusatzeinrichtungen, die extern zugemietet werden müssen, werden dem Benützer/der Benützerin weiterverrechnet.
- c. Dem Benützer/der Benützerin weiterbelastet werden alle im Zusammenhang mit einer Veranstaltung von Dritten erbrachten Dienstleistungen wie Abfallentsorgung, Flügel- und Klavierstimmung, Ordnungsdienst etc.

1.6. Annullationsgebühr

- a. Bei Rücktritt vom Benützungsvertrag durch die Mieterin/den Mieter vor einer Veranstaltung wird eine Annullationsgebühr erhoben.
- b. Die Höhe der Annullationsgebühr richtet sich nach dem Rücktrittsdatum. Sie wird der Mieterin/dem Mieter gemäss Gebührentarif für Zusatzleistungen in Rechnung gestellt. Des weiteren werden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullations der entsprechenden Veranstaltung erbrachten Leistungen oder eingegangenen Verpflichtungen wie Spezialinstallationen, Zumietungen, Stimmungen von Tasteninstrumenten etc. in Rechnung gestellt.

1.7. Im Übrigen gelten das Benützungs- und das Gebührenreglement.

Auf Wunsch können die Reglemente bei der Betriebsleitung bezogen werden.

2 Benützung

2.1. Veranstaltungsprotokoll

- a. Das Veranstaltungsprotokoll (Technisches Beiblatt) ist Bestandteil des Benützungsvertrages und wird mit diesem dem Benützer/der Benützerin zugestellt. Sämtliche Details der Veranstaltung sind gemäss diesem Veranstaltungsprotokoll bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung mit der Technischen Leitung zu regeln.
- b. Bei kurzfristig abgeschlossenen Benützungsverträgen wird diese Frist auf 1 Woche verkürzt.
- c. Werden die Veranstaltungsdetails und die gewünschte Infrastruktur der Technischen Leitung nicht bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung gemeldet, kann das Kultur & Kongresshaus Aarau nicht für eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung garantieren.
- d. Der Aufwand für kurzfristige Änderungen der geplanten Infrastruktur vor der Veranstaltung wird dem Benützer/der Benützerin vollumfänglich in Rechnung gestellt.

2.2. Bewirtung/Catering

- a. Der Benützer/die Benützerin ist in der Wahl des Caterers frei.
- b. Caterer, welche die Haus- und Küchenordnung nicht einhalten oder für die fachgerechte Bedienung der Infrastruktur keine Gewähr bieten, kann die Betriebsleitung ausschliessen.
- c. Für die Bewirtung ist von der Mieterin/dem Mieter das dem Vertrag beiliegende Gesuchs- und Meldeformular auszufüllen und direkt an die Stadtpolizei Aarau zu schicken.
- d. Im Übrigen gelten die Hausordnungen für die Bankett- oder Kaffeeküche sowie der Bar im Foyer.

2.3. Ruhe und Ordnung

Für Veranstaltungen, die über die Polizeistunde (Mo - Do und So bis 0.15 Uhr, Fr und Sa bis 02.00 Uhr) hinaus dauern, muss jeder Benützer/jede Benützerin ein entsprechendes Verlängerungsgesuch bei der Stadtpolizei Aarau einreichen. In jedem Fall müssen die Veranstaltungen spätestens um 04.00 Uhr beendet sein (inkl. Abräumen und Endreinigung Office).

2.4. Sicherheit

- a. Der Benützer/die Benützerin verpflichtet sich, dass die im Benützungsvertrag festgelegten Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden.
- b. Aufbauten und Dekorationen, die von den Benützern/den Benützerinnen mitgebracht werden, müssen aus schwer entflammaren, nicht qualmenden Materialien hergestellt sein. Das KUK kann darauf bestehen, dass die Benützer bzw. Benützerinnen entsprechende Zertifikate bezüglich der Entflammbarkeit vorlegen.
- c. Im Übrigen sind die Weisungen des Personals des Kultur & Kongresshauses Aarau zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen das Benützungsreglement oder gegen Weisungen des KUK-Personals hat die Betriebsleitung das Recht, den Anlass abzubrechen.

2.5. Haftung

Der Benützer/die Benützerin haftet für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden von ihr/ihm selbst oder den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern verursacht wurden. Für Schäden an sämtlichen vom Benützer/der Benützerin mitgebrachten Mobilien und Daten lehnt das Kultur & Kongresshaus Aarau jegliche Haftung ab.

2.6. Bauliche Veränderungen

Die Vornahme jedwelcher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sowie das Einschlagen von Nägeln und Eindrehen von Schrauben in Wände und Böden ist untersagt. Für die Installation mobiler Einrichtungen bedarf es der Genehmigung der Betriebsleitung.

2.7. Werbung

- a. Das Kultur & Kongresshaus Aarau führt keine aktive Werbung für einzelne Veranstaltungen durch.
- b. Das Kultur & Kongresshaus Aarau kann kostenlos den Eintrag für öffentliche, kulturelle Veranstaltungen in Gratis-Publikationen der Stadt und Region Aarau und der betriebseigenen Homepage sowie dem Kulturmagazin "AAKU" übernehmen. Die entsprechenden Unterlagen müssen vom Veranstalter/der Veranstalterin fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.

2.8. Vertragsänderungen

Allfällige Änderungen des Benützungsvertrages aufgrund einer Revision des Benützungs- und /oder des Gebührenreglementes bleiben vorbehalten.

2.9. Unterschrift

Mit seiner/ihrer Unterschrift akzeptiert der Benützer/die Benützerin die Vertragsbedingungen.